

E 320.4.1 – Nr. 2 Bd. 7

Landgericht Hanau

Richterliche Geschäftsverteilung

2023

ab 1. Januar 2023

Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt verteilt:

1. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen i. S. d. §§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) ZPO;
- b) Erbrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 72a Abs.1 Nr.6 GVG;
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;
- d) OH-Verfahren, soweit nicht eine andere Sonderzuständigkeit besteht.

- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kling-Distel (0,90)
- 2. Richterin am Landgericht Oberländer (0,80) - stellvertretende Vorsitzende
- 3. Richterin Shabani (0,60)
- 4. Richterin Devaney (0,7)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Kling-Distel	Oberländer	Shabani	Devaney
1. Fuchs	1. Götting	1. Stocklöw	J. Jost
2. Bahl	2. Zeyß	2. Y. Peter	A. Peter

2. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Bezirks;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

1. Präsident des Landgerichts Richter – Vorsitzender –
2. Richter am Landgericht Bahl – stellvertretender Vorsitzender – (0,50)
3. Richterin am Landgericht Dr. Dietrich (0,50)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter in der Reihenfolge:

1. Gudzik
2. Oberländer
3. Götting
4. J. Jost

3. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) die Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;
- c) sowie alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gehören.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Höra (0,10)
- 2. Richterin am Landgericht J. Jost (0,60) – stellvertretende Vorsitzende
- 3. Richterin am Landgericht Dr. Kohlheim (0,40) – bis 28.01.2023
- 4. Richterin am Landgericht Gudzik (0,50) – ab 29.01.2023

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Dr. Höra	J. Jost	Dr. Kohlheim Gudzik
1. Stocklöw	1. Becker	1. Dr. Matthey-Prakash
2. Bahl	2. Gudzik	2. Zeyß

4. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 e) ZPO;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting (0,55)
- 2. Richterin am Landgericht J. Jost (0,20) – stellvertretende Vorsitzende –
- 3. Richter Jakharia-Schwab (0,40)
- 4. Richterin Devaney (0,3)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Götting	J. Jost	Jakharia-Schwab	Devaney
1. Stocklöw	1. Fuchs	1. Bahl	Oberländer
2. Fuchs	2. Kling-Distel	2. Dr. Dietrich	Schüll

5. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

Sie bearbeitet alle Handelssachen mit den Endnummern 1, 5, 9 und 10

Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (0,20)

Handelsrichter (zugleich auch der 6. Zivilkammer zugeordnet):

Manuela Engel-Dahan, Unternehmerin

Lars Hänsel, Betriebswirt

Michael Hoffmann

Jörg Hofmann, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Bernd Krempel

Andrea Leinhaas, Dipl.-Ing. (FH)

Karl Friedrich Rudolf, Dipl. Wirt. Ing. (FH)

Heike Pfudel-Schwarz, Kauffrau

Michael Simon, Dipl.-Bankbetriebswirt

Dagmar Mohaupt

Vertreter:

1. Götting

2. Stocklöw

6. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)

Sie bearbeitet alle Handelssachen mit den Endnummern 2, 3, 4, 6, 7, 8, 20 bis 00 sowie alle Verfahren nach § 15 UWG.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting (0,45)

Handelsrichter (zugleich auch der 5. Zivilkammer zugeordnet):

Manuela Engel-Dahan, Unternehmerin

Lars Hänsel, Betriebswirt

Michael Hoffmann

Jörg Hofmann, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Bernd Krempel

Andrea Leinhaas, Dipl.-Ing. (FH)

Karl Friedrich Rudolf, Dipl. Wirt. Ing. (FH)

Heike Pfudel-Schwarz, Kauffrau

Michael Simon, Dipl.-Bankbetriebswirt

Dagmar Mohaupt

Vertreter:

1. A. Peter

2. Kling-Distel

7. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) ZPO einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte, auch soweit kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist;
- b) Streitigkeiten aus Miet- und Leasingsachen;
- c) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz i.S.v. § 72a Abs.1 Nr.7 GVG
- d) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklöw (1,0)
- 2. Richter am Landgericht Bahl – stellvertretender Vorsitzender – (0,5)
- 3. Richterin am Landgericht Gudzik (0,5)
- 4. Richter Nell (0,7)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Stocklöw	Bahl	Gudzik	Nell
1. Dr. Stiller	Becker	1. Kling-Distel	1. Oberländer
2. Fuchs	J. Jost	2. Schüll	2. Kling-Distel

8. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) die Verfahren über Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare sowie die Beschwerden nach § 15 Bundesnotarordnung und nach § 54 Beurkundungsgesetz;
- b) Beschwerden in Zivilsachen gegen Kostengrundentscheidungen der Amtsgerichte (insb. nach §§ 91 a ZPO, 269 ZPO);
- c) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren betreffend den erstinstanzlichen Rechtszug in Zivilsachen und
- d) Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren mit Ausnahme der Zwangsversteigerungsverfahren und der weiteren daraus entstehenden oder sich daraus ergebenden Vollstreckungs-/Folgeverfahren;
- e) die Verfahren nach Zurückverweisung eines durch die 3. Zivilkammer entschiedenen Beschwerdeverfahrens, soweit diese an eine andere Kammer erfolgt ist.

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs (0,20)
2. Richterin am Landgericht Zeyß (0,10) – stellvertretende Vorsitzende
3. Richterin am Landgericht Oberländer

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter in der Reihenfolge:

1. Kling-Distel
2. Y. Peter

9. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h) ZPO;
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen i.S.v. § 72a Abs.1 Nr. 5 GVG;
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller (0,90*)
- 2. Richterin am Landgericht Becker – stellvertretende Vorsitzende (1,0)
- 3. Richterin am Landgericht Gudzik (0,50) bis 28.01.2023
- 4. Richter Schüll (0,30)
- 5. Richterin Shabani (0,40)

* weitere 0,1 Freistellung für Verwaltung

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Dr. Stiller	Becker	Gudzik	Schüll	Shabani
1. Dr. Höra	1. J. Jost	1. Dr.Schulte	1. Fuchs	Dr. Schulte
2. Stocklöw	2. Kling-Distel	2. Zeyß	2. Bahl	Zeyß

II. Strafkammern

1. Große Strafkammer

(zugleich Schwurgerichts-, Jugendschutz- und Wirtschaftsstrafkammer sowie Beschwerdekammer)

Sie bearbeitet

- a) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 2 GVG), soweit sie nicht der 2. Strafkammer als Schwurgerichtskammer zugewiesen sind;
- b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endziffern 1 und 7 des eingerichteten KLS-Registers; hinsichtlich der Ziffer 7 jedoch nur, soweit die Sachen nach Ablauf des 31.07.2022 eingegangen sind;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafkammer;
- d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist;
- e) allgemeine Strafbeschwerden - Qs- und AR-Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9, soweit nicht eine Zuständigkeit bereits nach Ziffer d) gegeben ist oder sie der 2. Strafkammer oder der 5. Strafkammer zugewiesen sind;
- f) alle gemäß § 44 Abs. 2 Richtergesetz (insbesondere § 77 Abs. 3 GVG) in Schöffensachen zu treffenden Entscheidungen.

1. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schulte (0,55)
2. Richter am Landgericht Dr. Matthey-Prakash (0,40) – stellvertretender Vorsitzender –
3. Richter Schüll (0,70)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Dr. Schulte	Schüll	Dr. Matthey-Prakash
1. Dr. Jost	1. Zeyß	Y. Peter
2. Oberländer	2. Dr. Höra	Zeyß

Präsidentin des Amtsgerichts Frankfurt am Main (abg.) Wetzel (0,2), Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Höra (0,15) und Richterin am Landgericht Zeyß (0,15) verbleiben zur Abwicklung der beiden in der Kammer laufenden Strafverfahren 3315 Js 16030/20 und 3315 Js 1557/21; Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Höra darüber hinaus in dem Verfahren 3355 Js 8240/21.

Insoweit gilt folgende Vertretung:

Wetzel	Zeyß	Dr. Höra
1. Dr. Schulte	1. Dr. Dietrich	Dr. Matthey-Prakash
2. Oberländer	2. Y. Peter	Schüll

Sitzungen: Dienstag, Donnerstag

2. Große Strafkammer

**(zugleich Jugendschutz- und Jugendkammer
sowie Beschwerdekammer und Kammer für Bußgeldsachen)**

Sie bearbeitet

- a) die erst- und zweitinstanzlichen Jugendkammersachen (insoweit auch als Schwurgerichtskammer) mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;
 - b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endziffern 3, 6, 9, 0 des eingerichteten KLS-Registers;
 - c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer; insoweit auch als Wirtschaftsstrafkammer;
 - d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist;
 - e) Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG);
 - f) Entscheidungen, die der Strafkammer zugewiesen sind und die von diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfasst werden.
1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Jost (0,70)
 2. Richterin am Landgericht Y. Peter (0,60) – stellvertretende Vorsitzende
 3. Richter Nell (0,30)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Dr. Jost	Y. Peter	Nell
1. Dr. Höra	1. Dr. Dietrich	Dr. Schulte
2. Dr. Schulte	2. Schüll	Oberländer

Sitzungen: Montag und Mittwoch

3. Kleine Strafkammer

Sie bearbeitet

die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer (insoweit auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer) und der 4. Strafkammer (insoweit auch als kleine Jugendkammer).

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schulte (0,05)

Vertreter sind:

1. Zeyß
2. Dr. Höra

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

4. Kleine Strafkammer

(zugleich kleine Jugendkammer)

Sie bearbeitet

- a) die Verfahren nach 2. Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer (insoweit auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer);
- b) alle Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;
- c) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren – soweit die Zuständigkeit nach Ziffer b) gegeben ist.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (0,05)

Vertreter sind:

- 1. Dr. Höra
- 2. Dr. Jost

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

5. Große Strafkammer

(zugleich Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen und zugleich Schwurgerichtskammer) sowie Beschwerdekammer

Sie bearbeitet

- a) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs. 1 und 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 des gesondert eingerichteten KLS-Registers für Wirtschaftsstrafsachen;
- b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endziffern 5 und 8 des eingerichteten KLS-Registers;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Strafkammer;
- d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren, soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist.

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs (0,60*)
2. Richterin am Landgericht Dr. Kohlheim (0,60) – stellvertretende Vorsitzende – (bis 28.01.2023)
3. Richterin am Landgericht Y. Peter (0,4) (insoweit als stellvertretende Vorsitzende ab 29.01.2023)
4. Richter Jakharia Schwab (0,60)
5. Richter am Landgericht Dr. Matthey-Prakash (0,20)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Fuchs	Dr. Kohlheim	Dr. Matthey-Prakash	Jakharia-Schwab	Y. Peter
1. Oberländer	1. Dr. Jost	1. Dr. Stiller	1. Dr. Schulte	Dr. Dietrich
2. Zeyß	2. Dr. Höra	2. Schüll	2. Oberländer	Gudzik

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

* weitere 0,2 Freistellung für Verwaltung

6. Kleine Strafkammer
(zugleich kleine Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen)

Sie bearbeitet alle Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Strafsachen, soweit nicht die 2., 3. oder 4. Strafkammer zuständig ist.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (0,75)

Vertreter der Vorsitzenden Richterin sind in der Reihenfolge

1. Dr. Schulte
2. Dr. Jost

Sitzungen: Montag

7. Große Strafkammer

(zugleich Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen sowie Jugendschutz- und Jugendkammer, insoweit ebenfalls auch als Schwurgerichtskammer, sowie Beschwerdekammer)

Sie bearbeitet

- a) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endziffern 2, 4, 7 des eingerichteten KLS-Registers; hinsichtlich der Ziffer 7 jedoch nur, soweit die Sachen bis zum Ablauf des 31.07.2022 eingegangen sind;
- b) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs. 1 und 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Endziffern 3, 6 des gesondert eingerichteten KLS-Registers für Wirtschaftsstrafsachen;
- c) allgemeine Strafbeschwerden - Qs- und AR-Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0, soweit sie nicht der 1., 2. oder 5. Strafkammer zugewiesen sind;
- d) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. Strafkammer.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Höra (0,75)
- 2. Richterin am Landgericht Zeyß (0,70) – stellvertretende Vorsitzende
- 3. Richter Conze (0,50)

Dr. Höra	Conze	Zeyß
1. Bahl	1. Dr. Matthey-Prakash	1. Dr. Kohlheim
2. Dr. Schulte	2. Schüll	2. Bahl

Sitzungen: Mittwoch und Freitag

III. Allgemeine Regelungen

1.

Für Verfahren gemäß § 140 a GVG ist diejenige Kammer zuständig, deren Zuständigkeit begründet wäre, wenn das Verfahren erstinstanzlich bei dem Landgericht Hanau anhängig geworden wäre.

Bei Abtrennung bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten.

Das Präsidium setzt die turnusrelevanten Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitskraft; ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wird keine konkrete Festlegung durch das Präsidium ausgesprochen, werden die den Kammern zugewiesenen Arbeitskraftanteile zugrunde gelegt.

2.

Unter Vorrang der in dieser Geschäftsverteilung festgelegten Sonderzuständigkeiten werden die neu eingehenden Verfahren der **allgemeinen Zivilkammern** jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf die 1., 2., 3., 4., 7. und 9. Zivilkammer verteilt:

a) Die Neueingänge erhalten auf der **Posteingangsstelle** in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Bearbeitung, einen Stempel mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden, zu Beginn eines jeden Jahres mit 1 beginnenden Nummer.

b) Sodann werden die Sachen in der so festgelegten Reihenfolge in der – räumlich von der Posteingangsstelle getrennten – **zentralen Verteilungsstelle** mittels eines EDV-gestützten Verteilungssystems (*programmseitige Turnusverwaltung für Landgerichte, Eureka-ZIVIL*) nach einem **Punktesystem** auf die einzelnen Kammern unter vorrangiger Berücksichtigung der jeweiligen Sonderzuständigkeiten verteilt. Hierfür gilt Folgendes:

aa) Für jedes Verfahren werden der jeweiligen Kammer auf einem **Verfahrenseingangskonto im Turnuskreis** Punkte gutgeschrieben. Die Anzahl der Punkte errechnet sich aus dem dem jeweiligen Verfahren nachstehend zugeteilten **Wert** geteilt durch die Arbeitskraftanteile einer Kammer, jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

bb) Als **Wert** wird festgesetzt:

• Allgemeine Zivilsachen (O-Sachen):	10 Punkte
• Bausachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG):	21 Punkte
• Arztsachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG):	21 Punkte
• Banksachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG):	10 Punkte
• Versicherungssachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG):	14 Punkte
• Erbstreitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	10 Punkte
• Insolvenzsachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)	14 Punkte
• Pressesachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)	10 Punkte
• Honorarforderungen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO	21 Punkte
• Berufungssachen (S-Sachen)	10 Punkte
• OH-Verfahren (alle)	07 Punkte
• Beschwerdesachen nach FamFG und ThuG	06 Punkte
• Allg. Beschwerdesachen und ZVG-Beschwerden	03 Punkte

cc) Erstinstanzliche Zivilsachen (O-Sachen), für die keine Sonderzuständigkeit begründet ist, werden der Kammer zugewiesen, die jeweils den niedrigsten Punktestand auf ihrem Verfahrenseingangskonto aufweist; bei gleichem Punktestand ist die Kammer zuständig, die von ihrer Benennung her die kleinste Ziffer aufweist.

dd) Wird ein Verfahren abgegeben, wird auf dem Verfahrenseingangskonto der abgebenden Kammer der entsprechende Wert abgezogen.

3.

Zum Zweck der Durchführung der Verteilung der **Strafkammersachen**, für die nicht eine weitere Sonderzuständigkeit einer Strafkammer begründet ist, erhalten die noch nicht erledigten Strafkammersachen in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils eigene landgerichtliche Aktenzeichen für die Gruppen KLs und Wirtschafts-KLs (gesondert eingerichtete KLs-Register) und ein gesondert eingerichtetes Qs-Register für Beschwerdesachen. Dasselbe gilt für die Gruppe Ns, wobei die Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte getrennt zu registrieren sind. Gehen mehrere Sachen an einem Tag ein, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter des ältesten Beschuldigten, beginnend mit dem ältesten Beschuldigten.

Für Zurückverweisungen einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO wird ein weiteres Register gemäß ihres Eingangs beim Landgericht geführt; zurückverwiesene Sachen werden in der Weise angerechnet, dass sie in den beiden o.g. KLS-Registern das nächste Aktenzeichen der Kammer, die für die zurückverwiesene Sache zuständig ist, erhalten. Bei der Verbindung von Prozessen, die an verschiedenen Kammern anhängig sind, übernimmt die Kammer den Prozess, die den Verbindungsbeschluss trifft. Bei Abtrennung bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten.

4.

Ist ein Richter mehreren Spruchkörpern zugeteilt, so geht die Tätigkeit in den Strafkammern vor. Im Übrigen ist für den Vorrang die Reihenfolge der obengenannten Kammern maßgebend. Die Hauptzuständigkeit hat stets Vorrang vor einer Tätigkeit als Vertreter.

Würde eine Kammer infolge der Verhinderung eines Richters mit mehr als einem Proberichter, abgeordneten Richter oder einem Richter kraft Auftrages besetzt sein, so rückt für den verhinderten Richter der in der Reihenfolge dieser Geschäftsverteilung nächstberufene Lebenszeitrichter ein.

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds einer Kammer erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern, nach Ausschöpfung der kammerinternen Vertretung entsprechend der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen personenbezogenen Vertretung.

Entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern, so erfolgt die Vertretung ebenfalls kammerintern.

Bei gleichzeitiger Verhinderung in der großen Strafkammer von Vorsitzendem und einem Beisitzer vertritt für den Fall einer Zweierbesetzung der Vertreter des Vorsitzenden und tritt an dessen Stelle.

5.

Bei einer Beschwerdeentscheidung gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO ist die Zuständigkeit die gleiche wie im Falle des § 354 Abs. 2 StPO.

Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus für eine Strafsache zuständig, wenn

a) die Staatsanwaltschaft eine anhängige Anklageschrift / Antragschrift im Sicherungsverfahren zurücknimmt und wegen derselben Tat(en) im Sinne von §§ 155, 264 StPO erneut Anklage erhoben oder ein Antrag im Sicherungsverfahren gestellt wird. Dies gilt auch in Fällen, in denen seitens der Staatsanwaltschaft in die jeweils andere Verfahrensart übergegangen wird, sich die Zahl der Be-/Angeschuldigten ändert, die Anklageschrift / Antragschrift im Sicherungsverfahren erweitert wird oder der Sachverhalt abweichend dargestellt wird, soweit hierdurch nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer einschlägig ist

b) die Staatsanwaltschaft nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 StPO seitens der Kammer wegen derselben Tat(en) im Sinne von §§ 155, 264 StPO erneut Anklage erhebt / eine Antragschrift im Sicherungsverfahren einreicht

c) eine Sache nach Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung gemäß § 209 Abs. 1 StPO oder nach Eröffnung vor einer anderen Kammer gemäß §§ 209a iVm 209 Abs. 1 StPO an die Kammer, bei der die Anklageschrift / die Antragschrift im Sicherungsverfahren zunächst anhängig war, gemäß § 270 StPO erneut verwiesen wird

d) nach Anhängigkeit einer Anklageschrift / einer Antragschrift im Sicherungsverfahren das Hauptverfahren nur gegen einen Teil der Be-/Angeschuldigten eröffnet wird und gegen die Übrigen abgetrennt wird auch für das/die abgetrennte(n) Verfahren

6.

Zu Ergänzungsrichtern werden in der nachfolgenden Reihenfolge bestimmt:

1. Richterin am Landgericht Oberländer
2. Richter am Landgericht Bahl

7.

Zweiter Richter in den kleinen Strafkammern im Falle des § 76 Abs. 6 GVG ist
Richterin am Landgericht Zeyß

8.

Zuständig für die Bewilligung erbetener Rechtshilfe (§§ 74 Abs. 2 IRG i. V. m. der Zuständigkeitsvereinbarung der Bundesregierung mit dem Land Hessen vom 28. April 2004, BAnz. Nr. 100 vom 29. Mai 2004, i. v. m. § 2 Nr. 3a) der Hessischen Verordnung über

Zuständigkeiten in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist RichterIn am Landgericht Zeyß.

9.

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs für Verfahren, die von der 5., 6. und 8. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
2. Vorsitzende RichterIn am Landgericht Dr. Stiller für Verfahren, die von der 2. und 3. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklów für Verfahren, die von der 1. und 9. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
4. Präsident des Landgerichts Richter für Verfahren, die von der 4. und 7. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.

10.

Im Falle der Verhinderung haben die Vertreter jeweils in der angegebenen Reihenfolge tätig zu werden.

Sofern im Falle der Verhinderung die Vertreterregelung ausgeschöpft ist, werden die Richter als Vertreter in allen Kammern wie folgt bestimmt:

1. Woche	Dr. Schulte
2. Woche	Gudzik
3. Woche	Nell
4. Woche	Dr. Höra
5. Woche	Peter, A.
6. Woche	Peter, Y.
7. Woche	Oberländer
8. Woche	Becker
9. Woche	Dr. Jost
10. Woche	J. Jost
11. Woche	Kling-Distel
12. Woche	Shabani
13. Woche	Dr. Matthey-Prakash
14. Woche	Peter, A.
15. Woche	Devaney
16. Woche	Dr. Schulte
17. Woche	Dr. Stiller
18. Woche	Bahl
19. Woche	Peter, Y.
20. Woche	Dr. Schulte
21. Woche	Götting
22. Woche	J. Jost
23. Woche	Schüll
24. Woche	Richter
25. Woche	Dr. Stiller
26. Woche	Oberländer

27. Woche	Stocklöw
28. Woche	Nell
29. Woche	Gudzik
30. Woche	Shabani
31. Woche	Dr. Matthey-Prakash
32. Woche	Devaney
33. Woche	Richter
34. Woche	Becker
35. Woche	Bahl
36. Woche	Dr. Dietrich
37. Woche	Götting
38. Woche	Zeyß
39. Woche	Jakharia-Schwab
40. Woche	J. Jost
41. Woche	Stocklöw
42. Woche	Gudzik
43. Woche	Peter, A.
44. Woche	Dr. Schulte
45. Woche	Dr. Kohlheim
46. Woche	Bahl
47. Woche	Götting
48. Woche	Zeyß
49. Woche	Dr. Höra
50. Woche	Schüll
51. Woche	Peter, Y.
52. Woche	Oberländer

Ist der hiernach zum weiteren Vertreter berufene Richter ebenfalls verhindert, so tritt der für die nächste Woche berufene Richter ein usw.

Das Präsidium des Landgerichts

Richter

Kling- Distel

Dr. Stiller

Oberländer

Stocklöw

Fuchs

Dr. Höra